

Schweizerische Rundschau

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Die schweizerische Baukunst**

Band (Jahr): **11 (1919)**

Heft 5

PDF erstellt am: **11.08.2024**

Nutzungsbedingungen

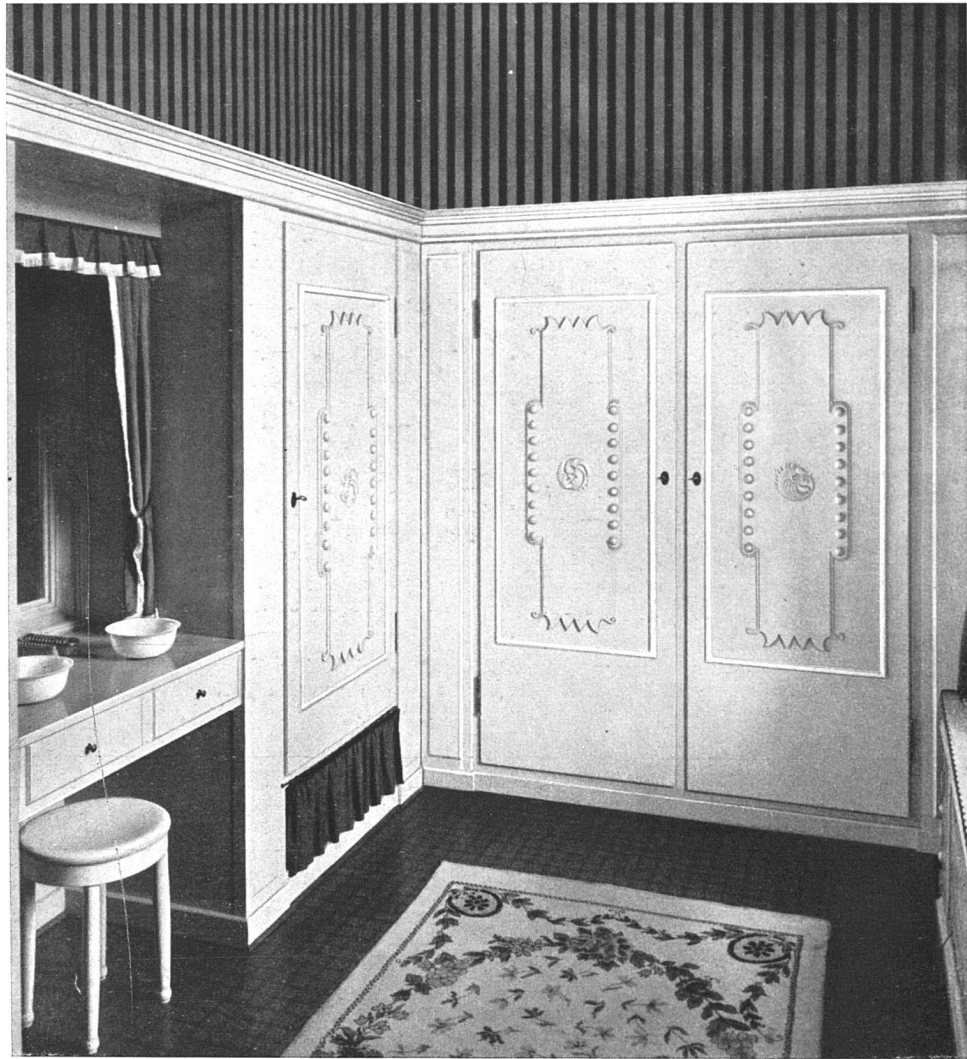
Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



Vom Villenumbau des Herrn Sch. in Zürich. — Aus dem Ankleidezimmer.
Architekt Otto Zollinger, Zürich V.

SCHWEIZERISCHE RUNDSCHAU

Massnahmen des Bundes zur Lösung der Wohnungsfrage. Der Bundesrat hat zwei Beschlüsse über Massnahmen zur *Bekämpfung der Arbeitslosigkeit* gefasst: 1. Bundesbeschluss betr. die Behebung der Arbeitslosigkeit durch verschiedene Arbeiten, insbesondere Notstandsarbeiten. Nach demselben können für alle Arbeiten für Bauten, für die bisher Bundesbeiträge nicht vorgesehen waren, Subventionen bis zu 25 Prozent des Kostenbetrages ausgerichtet werden. Im weiteren können Beiträge an die Deckung der Mehrkosten ausbezahlt werden, die durch Beschäftigung von ungeübten Arbeitern bei Notstandsarbeiten entstehen (Minderleistungsbeiträge). Für diesen Zweck wird eine Summe von 10 Millionen Franken aus dem Fonds für Arbeitslosenfürsorge ausgeschieden. Unter diesen Beschluss fallen in erster Linie Notstandsarbeiten (Bodenverbesserungen, Strassen- und Wege-

bauten, Gewässerkorrekturen, Kanalisationen, öffentliche Gebäude, Reparaturen und Renovationen).

2. Bundesbeschluss betr. Förderung der *Hochbauten*. Derselbe bezweckt, die darniederliegende Bautätigkeit zu fördern. Es sollen hauptsächlich Bauten unterstützt werden, die der Behebung der Arbeitslosigkeit und der Wohnungsnot dienen. Dies soll geschehen durch Beitragsleistungen an Baueigentümer, sowie Gewährung eines durch Grundpfand gesicherten Darlehens zu einem Zinsfuss von 4 Prozent. Die Höhe der Beitragsleistung beträgt 10 bis 30 Prozent der Totalbaukosten, je nach Zweckbestimmung des Gebäudes. Das Grundpfanddarlehen kann bis 30 Prozent betragen. Beide Leistungen zusammen sollen aber die Hälfte der Totalbaukosten nicht übersteigen. Das Grundpfandrecht zugunsten von Bund und Kanton darf zusammen mit den vorhergehenden Grundpfandrechten höch-



Vom Villenumbau des Herrn Sch. in Zürich. — Architekt Otto Zollinger, Zürich V.
Sanitäre Apparate von Bamberger, Leroi & Co., A.-G., Zürich.

stens 65 Prozent des Anlagewertes erreichen. Wird ein unter diesen Bedingungen erstelltes Gebäude verkauft und ein Mehrerlös über den um die Beiträge von Bund und Kanton verminderten Anlagewert erzielt, so fällt die Hälfte des Gewinnes ihnen zu. Der Mietzins einer solchen Baute darf nur berechnet werden vom Anlagewert, abzüglich Beiträge, und darf 6 bis 7 Prozent dieses Betrages nicht überschreiten. Der auch hier vorgesehene Kredit von 10 Millionen Fr. für die Beiträge des Bundes an den Baueigentümer ist zu entnehmen aus dem Fonds für Arbeitslosenfürsorge. Der Kredit von 12 Millionen Fr. für Grundpfanddarlehen aus anderen Bundesmitteln.

Die beiden Beschlüsse bezwecken eine intensive Zusammenarbeit mit den Kantonen. Die Leistungen des Bundes erfolgen nur dann, wenn die Kantone wenigstens die Hälfte der obgenannten Leistungen übernehmen. Der Bundesrat hat die beiden Beschlüsse gefasst unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Bundesversammlung. Dieser steht auch die Bewilligung des Kredites von im ganzen 32 Millionen Fr. zu. Der Bundesrat leitet daher die beiden Beschlüsse in einer besonderen Botschaft an die Bundesversammlung und bittet diese, die von ihm getroffenen Massregeln zu genehmigen, um die nötigen Kredite in der nächsten Session zu erteilen. Inzwischen können die Vorarbeiten für den Vollzug gefördert werden.

Bebauungsplan Kriens. Der Gemeinderat von Kriens eröffnet unter den Ingenieuren und Architekten schweizerischer Nationalität nach den Normen des S. I. A. einen Wettbewerb zur Erlangung von generellen Entwürfen für einen Bebauungsplan der Gemeinde Kriens. Das in Betracht kommende Gebiet umfasst eine Fläche von rund 750 ha. Als Einlieferungstermin gilt der 31. August 1919. Das Preisgericht besteht aus den HH. Architekt E. Vogt in Luzern als Präsident, Grundbuchgeometer A. Far-

ner in Luzern als Aktuar, Oberingenieur F. Ackermann in Luzern, Kantonsbaumeister O. Balthasar in Luzern, Stadtgenieur W. Dick in St. Gallen, Gemeindepräsident J. Gilli in Kriens und Architekt H. Klausner in Bern. Für die Prämierung von vier Projekten steht dem Preisgericht die Summe von 12,000 Fr. zur Verfügung, von der event. 1500 Fr. zum Ankauf von Entwürfen mit besonders gut bearbeiteten Spezialaufgaben verwendet werden können. Sämtliche mit einem Preis bedachten Entwürfe gehen in das Eigentum der Gemeinde über, die sie nach freiem Ermessen für die weitere Bearbeitung des Ueberbauungsplanes benützen kann.

Verlangt werden: Ein allgemeiner Uebersichtsplan in zwei Blättern im Masstab 1 : 2000, ein Plan 1 : 1000 mit schematischer Darstellung der Ueberbauung des Dorffinnern, zwei Detailpläne 1 : 500 für die Liegenschaft „Anderallmend“ und eine Friedhofanlage, Längenprofile 1 : 2000/200 und Querprofile 1 : 100 der wichtigsten Strassen, Vorschläge zu einer Bauordnung, ein Erläuterungsbericht. Perspektivische Skizzen werden nicht beurteilt.

Das Programm nebst den erforderlichen Unterlagen kann gegen Erlag von 50 Fr., die bei Einreichung eines Projektes zurückerstattet werden, bei Herrn Siegfried Studhalter, Aktuar der Baukommission in Kriens, bezogen werden.

Wohnungsnot. Auch in Burgdorf machte sich in den letzten Jahren ein bedenklicher Mangel an Wohnungen geltend. Die Wohnungsnot ist geradezu zur Kalamität geworden. In jüngster Zeit sind nun Bestrebungen im Gange, eine Baugenossenschaft zu gründen, die mit Hilfe von Gemeinde, Kanton und Bund eine grössere Anzahl billiger Wohnhäuser zu erstellen beabsichtigt. Das Initiativkomitee mit Herrn Fritz Joss, dem kant.-bernischen Gewerbesekretär an der Spitze, hat schon Richtlinien für das Projekt aufgestellt. Vorgesehen ist der Bau von Einfamilienhäusern mit 3-, 4- oder 5-



Vom Villenumbau des Herrn Sch. in Zürich.
Architekt Otto Zollinger, Zürich V.